

Forum E-Gitarrentechnik e. V. (GITEC)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Forum E-Gitarrentechnik e. V. (GITEC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Die GITEC mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).
- (2) Zweck der GITEC ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung wissenschaftlicher Tagungen, sowie durch Pflege und Vermittlung wissenschaftlicher Ressourcen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GITEC kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in die GITEC ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die GITEC besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GITEC endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der GITEC ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der GITEC in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der GITEC zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der GITEC zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Alle Einnahmen sind nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans, der den Mitgliedern in der GITEC-Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, zu verwenden.

§ 7 Organe der GITEC

Organe der GITEC sind der Präsident, der Vorstand, sowie die Mitgliederversammlung. Zur Vorstandsdefinition gemäß § 26 BGB siehe § 9 dieser Satzung.

§ 8 Präsident

(1) Der Präsident steht der GITEC vor; er vertritt sie nach außen und leitet sie in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

(2) Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse dieser Organe.

(3) Bei Abwesenheit und Tod wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten, nachfolgend durch den Schatzmeister.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) *Im Sinne von § 26 BGB* bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister den Vorstand der GITEC; zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei der Leitung der GITEC. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand muss in jedem Jahr mindestens einmal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst; er kann auch brieflich bzw. per Email mit der Mehrheit von vier seiner Mitglieder abstimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuschicken.

(5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren legt der Vorstand in einer Wahlordnung fest. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der GITEC sein; mit der Mitgliedschaft in der GITEC endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der GITEC bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister für jeweils fünf Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren legt der Vorstand in einer Wahlordnung fest.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des vom Vorstand beschlossenen Haushaltplans,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über den Jahresabschluss,
- d) Stellungnahmen zu Satzungsänderungen,
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Auflösung der GITEC (siehe § 15).

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes GITEC-Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, oder die Auflösung der GITEC zum Gegenstand haben (vergl. § 14 und § 15).

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der GITEC erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller GITEC-Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung siehe § 14, Beschlüsse über die Auflösung der GITEC siehe § 15.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Für eine Änderung dieser Satzung bedarf es nach einer Diskussion im Vorstand und in der Mitgliederversammlung einer brieflichen Abstimmung der Mitglieder der GITEC. Für das Zustandekommen einer Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Bestimmungen dieses Absatzes können unter derselben Voraussetzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

§15 Auflösung der GITEC

(1) Zur Auflösung oder Aufhebung der GITEC, zur Änderung ihrer Zwecke oder zur Änderung dieses Absatzes bedarf es eines schriftlichen Beschlusses, dem mehr als die Hälfte der GITEC-Mitglieder zustimmt.

(2) Im Falle der Auflösung der GITEC sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der GITEC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GITEC an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zur Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche akustische Zwecke.

(4) Beschlüsse, wie das Vermögen der GITEC bei Auflösung oder Aufhebung der GITEC oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ausgeführt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Ausführungsbestimmungen

Diese Satzung kann durch vom Vorstand beschlossene Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese bilden keinen Teil der Satzung.

Regensburg, 12.11.2014